

Infektion mit BTV - Ausnahmemöglichkeiten für das Verbringen nach Portugal gemäß DelVO (EU) 2020/688

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Verbringung gehaltener Rinder, die mindestens eine der Anforderungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 nicht erfüllen, in einen anderen Mitgliedstaat oder in eine Zone desselben ohne den Status „seuchenfrei“ und ohne genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit genehmigen, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt hat, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.

Portugal möchte Sie nun darüber informieren, dass es die Verbringung von Rindern, Ziegen und Schafen unter folgenden Bedingungen gestattet:

Handelsbedingungen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit bei Rindern und Schafen, die zur Einfuhr nach Portugal aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben ohne den Status „seuchenfrei“ bestimmt sind, gemäß Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, vom 21. April 2021 bis 31. August 2021.

Tiere, die älter als 70 Tage sind:

Die Tiere

(a) müssen gegen sämtliche Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit geimpft sein, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre in dem Mitgliedstaat oder der Zone, aus dem/der die Tiere stammen, gemeldet worden sind.

Gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen müssen die Verbringungen mindestens 30 Tage nach Verabreichung der Impfung zur Grundimmunisierung (sofern der verwendete Impfstoff eine einmalige Dosis erfordert) oder 10 Tage nach Verabreichung der zweiten Impfung zur Grundimmunisierung (sofern der verwendete Impfstoff zwei Dosen erfordert) erfolgen;

oder

(b) wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt;

und

wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde (gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/689).

Tiere, die jünger als 70 Tage sind:

Die Tiere

(a) stammen von einem Muttertier, das gegen sämtliche Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit geimpft ist, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre in dem Mitgliedstaat oder der Zone, aus dem/der die Tiere stammen, gemeldet worden sind (gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/689);

oder

(b) wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt;

und

wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde (gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/689).

Darüber hinaus müssen dem Zertifikat für die geimpften Tiere Unterlagen beigelegt sein, aus denen das Datum der Impfung und die Art des Impfstoffes hervorgehen. Im Falle einer Grundimmunisierung mit Impfstoffen, bei denen zwei Dosen erforderlich sind, muss nur das Datum der zweiten Impfung angegeben sein.

Im Falle der Insektizid- und PCR-Option müssen die Art des Insektizids, das Datum der Anwendung(en) und die für das verwendete Produkt geltende Wartezeit sowie das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der PCR-Tests für jedes Tier beigelegt sein.

Handelsbedingungen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit bei Rindern und Schafen, die zur Einfuhr nach Portugal aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben ohne den Status „seuchenfrei“ bestimmt sind, gemäß Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ab 1. September 2021.

A. Tiere, die älter als 70 Tage sind:

Die Tiere

(a) müssen gegen sämtliche Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit geimpft sein, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre in dem Mitgliedstaat oder der Zone, aus dem/der die Tiere stammen, gemeldet worden sind.

Gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen müssen die Verbringungen mindestens 30 Tage nach Verabreichung der Impfung zur Grundimmunisierung (sofern der verwendete Impfstoff eine einmalige Dosis erfordert) oder 10 Tage nach Verabreichung der zweiten Impfung zur Grundimmunisierung (sofern der verwendete Impfstoff zwei Dosen erfordert) erfolgen.

Tiere, die jünger als 70 Tage sind:

Die Tiere

(a) stammen von einem Muttertier, das gegen sämtliche Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit geimpft ist, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre in dem

Mitgliedstaat oder der Zone, aus dem/der die Tiere stammen, gemeldet worden sind (gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/689);

oder

(b) wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt;

und

wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde (gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/689).

Darüber hinaus müssen dem Zertifikat für die geimpften Tiere Unterlagen beigefügt sein, aus denen das Datum der Impfung und die Art des Impfstoffes hervorgehen. Im Falle einer Grundimmunisierung mit Impfstoffen, bei denen zwei Dosen erforderlich sind, muss nur das Datum der zweiten Impfung angegeben sein.

Im Falle der Insektizid- und PCR-Option müssen die Art des Insektizids, das Datum der Anwendung(en) und die für das verwendete Produkt geltende Wartezeit sowie das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der PCR-Tests für jedes Tier beigefügt sein.

Der in diesem Protokoll genannte Schutz der Tiere gegen Vektoren muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Produkt: Die Behandlung darf mit jedem Insektizid durchgeführt werden, das im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen ist und dessen Wirksamkeit gegen *Culicoides* belegt ist.
- Anwendung: Die Behandlung muss am Kopf beginnend gleichmäßig entlang der Rückenlinie sowie am inneren Ansatz der Gliedmaßen durchgeführt werden. Die Behandlung muss zwei Wochen lang wirksam sein. Es muss verhindert werden, dass die Tiere innerhalb von zwölf Stunden nach der Behandlung nass werden.
- Dosis: Gemäß Herstellerempfehlung
- Wartezeit: Gemäß Herstellerangaben

Mit freundlichen Grüßen

Com os melhores cumprimentos,

Ana Caria Nunes
Chefe de Divisão de Epidemiologia e Saúde Animal
Direção de Serviços de Proteção Animal